

Richtlinie Miturheber Film

Fassung laut Beschluss des Verwaltungsrats vom 20.4.2021

– Gültig ab 26.1.2018 –

Paragrafenangaben beziehen sich auf den Verteilungsplan der VG Bild-Kunst, soweit nicht anders vermerkt

A. Regelungsgegenstand

Die VG Bild-Kunst nimmt gesetzliche Vergütungsansprüche und in Ausnahmefällen ausschließliche Nutzungsrechte für die Miturheber*innen am Film wahr. Regisseur*innen, Kameraleute, Editor*innen sowie Szenen- und Kostümbildner*innen werden vom Verteilungsplan als regelmäßige Miturheber*innen am Film anerkannt, soweit ihre Mitarbeit am Filmwerk dem üblichen Umfang entspricht. Sonstige Mitwirkende am Film können gem. §§ 40 Absatz 2, 47 Absatz 6, 48 Absatz 6, 49 Anlage 2 auf Antrag für ihre Miturheberschaft an einzelnen Filmwerken in den Verteilungssparten „Film-Individuell“, „Kabelweitersendung Film“ und „Privatkopie Film“ berücksichtigt werden. Diese Richtlinie regelt das Verfahren zur einzelwerksbezogenen Anerkennung der Miturheberschaft eines oder einer potenziellen sonstigen Filmurheber*in („Antragssteller*in“) im Sinne des Verteilungsplans.

B. Antragsverfahren

1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind die Mitwirkenden an einem Filmwerk, die weder den von der VG Bild-Kunst regelmäßig anerkannten Gewerken zugehörig sind (§§ 47, 48, jeweils Absatz 1), noch von einer anderen deutschen Urheber-Verwertungsgesellschaft vertreten werden. Eine Antragsberechtigung setzt weiterhin voraus, dass das Filmwerk in einem abrechnungsfähigen TV-Sender (§§ 47, 48, jeweils Absatz 2) ausgestrahlt wurde oder dessen Ausstrahlung nachweisbar bevorsteht.

2. Antragsempfänger

Der Antrag ist zu richten an: VG Bild-Kunst, Geschäftsstelle Bonn, Weberstraße 61, 53113 Bonn

3. Form- und Fristerfordernisse

a) Der Antrag ist schriftlich (mit Unterschrift) und unter Verwendung der von der VG Bild-Kunst auf ihrer Webseite zur Verfügung gestellten Formulare zu stellen und der VG Bild-Kunst auf dem Postweg zu übersenden; eine Antragstellung per Fax oder E-Mail ist nicht möglich.

b) Soweit die VG Bild-Kunst ein Onlineverfahren zur Antragstellung anbietet, kann dieses alternativ genutzt werden. In diesem Fall ist das dort zur Verfügung gestellte Formular zu unterschreiben und innerhalb von zwei Wochen auf dem Postweg zuzusenden, andernfalls gilt der Antrag als nicht gestellt.

c) Um eine Ausschüttung für ein Filmwerk zum regelmäßigen Ausschüttungstermin zu erhalten, hat der oder die Antragsteller*in den Antrag bis spätestens dem 31. März des auf die Ausstrahlung im TV folgenden Jahres ordnungsgemäß zu stellen. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

4. Inhalt des Antrags

Der Antrag muss die folgenden Informationen enthalten:

a) Name, Geburtstag, postalische Adresse, E-Mail-Adresse, Kontoverbindung und eine gesondert unterzeichnete Datenschutzerklärung gemäß Anlage 1;

b) Titel, Produktionsjahr und Produktionsland des Filmwerks, für das die Feststellung der Miturheberschaft beantragt wird;

c) zurückliegendes Sendedatum in einem abrechnungsfähigen TV-Sender oder Nachweis einer geplanten künftigen Ausstrahlung;

d) Beschreibung der Art der Tätigkeit, auf die sich die Annahme der Miturheberschaft am Filmwerk stützt;

e) ausführliche Darlegung der Erfüllung der Kriterien für eine Miturheberschaft nach den Vorgaben von Absatz D.1;

f) Nachweise für die Tätigkeit selbst sowie für die Erfüllung der Kriterien, vgl. Absatz D.2.

Der oder die Antragsteller*in muss ihrem oder seinem Antrag sechs Belegexemplare des Filmwerks in einem gängigen Dateiformat auf einem digitalen Datenträger (z. B. DVD, Blue Ray) beifügen.

Für den Fall der Anerkennung der Miturheberschaft an dem Filmwerk muss der VG Bild-Kunst bereits bei Antragstellung eine Inkassovereinbarung nach dem Muster in Anlage 2 eingereicht werden. (Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, das Muster zu aktualisieren.)

5. Servicepauschale

Der oder die Antragsteller*in hat der VG Bild-Kunst mit Antragstellung eine Servicepauschale in Höhe von EUR 50,- (inkl. 19% USt.) je Filmwerk zu überweisen:

Commerzbank Köln
IBAN: DE08 3708 0040 0207 2695 00
BIC: DRESDEFF370

In der Betreffzeile sind Name, Filmwerk und das Datum des Antrags zu nennen.

Geht die Servicepauschale nicht auf dem Konto der VG Bild-Kunst ein oder fehlen die Angaben in der Betreffzeile, so dass die Zahlung keinem Antrag zugeordnet werden kann, gilt der Antrag als nicht gestellt.

6. Mehrere Antragsteller*innen

Haben mehrere Antragsberechtigte gemeinsam als Miturheber*innen (§ 8 UrhG) einen urheberrechtlich relevanten Beitrag zum Filmwerk geleistet, so können sie einen gemeinsamen Antrag stellen, wenn sie einvernehmlich den Werkbeitrag eines oder einer jeden Beteiligten in Prozent benennen. Wird der Antrag anerkannt, so teilt die VG Bild-Kunst eine Ausschüttung in diesem Verhältnis auf die Beteiligten auf.

C. Prüfverfahren

1. Formelle Prüfung

Die Geschäftsstelle der VG Bild-Kunst prüft in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Servicepauschale das Vorliegen der formalen Voraussetzungen für die Antragstellung, vgl. oben Absätze B.1 bis B.4.

Liegen die Voraussetzungen vor, erhält der oder die Antragsteller*in hierüber einen positiven Zwischenbescheid per E-Mail. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, erhält der oder die Antragsteller*in per E-Mail einen Hinweis, welche Maßnahmen noch für einen korrekten Antrag erforderlich sind.

2. Materielle Prüfung

Die Geschäftsstelle übersendet vollständige Anträge unverzüglich an die Mitglieder der Bewertungskommission der Berufsgruppe III. Die Geschäftsführung der Kommission (vgl. §§ 47, 48, jeweils Absatz 8) entscheidet über die weitere Durchführung des Prüfungsverfahrens. Eine Entscheidung soll spätestens fünf Monate nach Eingang der Servicepauschale getroffen werden.

Die Bewertungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit über den Antrag.

3. Weitere Expertisen

Gibt es für die betroffene Berufssparte des oder der Antragsteller*in eine repräsentative berufsständische Vereinigung, so kann die Bewertungskommission von dieser eine Stellungnahme zu Fachfragen erbitten.

4. Bescheid

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens erhält der oder die Antragsteller*in einen schriftlichen Bescheid über den Beschluss. Wird der Antrag angenommen, wird dem oder der Antragsteller*in die Servicepauschale erstattet. Ebenfalls erstattet werden im Fall der Anerkennung als Miturheber*in nachgewiesene angemessene Kosten für die Beschaffung von Belegexemplaren bis zur maximalen Höhe von EUR 100,- (inkl. gesetzlicher USt.), sofern der Produzent einer Vervielfältigung des Films zur Vorlage von Belegexemplaren bei der VG Bild-Kunst die Zustimmung verweigert hat. Wird der Antrag abgelehnt, so werden dem oder der Antragsteller*in hierfür die Gründe mitgeteilt und die Pauschale bleibt einbehalten und eine Erstattung der Kosten findet nicht statt.

5. Beschwerdemöglichkeit

Eine Berufungsmöglichkeit gegen die Entscheidung der Bewertungskommission steht dem oder der Antragsteller*in nach den allgemeinen Regeln des Beschwerdeverfahrens der VG Bild-Kunst offen.

D. Darlegungs- und Beweispflichten

1. Darlegung der Kriterien der Miturheberschaft

Der oder die Antragsteller*in soll ausführlich Stellung nehmen zu den folgenden Kriterien:

a) Die Mitwirkung des oder der Antragsteller*in am Filmwerk stellt eine geistige Schöpfung dar, die über eine handwerkliche und/oder technisch-organisatorische Leistung hinausgeht.

Zur Darlegung dieses Kriteriums sollten Ausführungen gemacht werden zur konkreten Art und Weise der Mitwirkung des oder der Antragsteller*in am gegenständlichen Filmwerk unter der Fragestellung, ob und inwieweit die Mitwirkung im konkreten Einzelfall urheberrechtlich relevant war (§ 2 Absatz 2 UrhG). Der Beitrag des oder der Antragsteller*in sollte einen wesentlichen und wahrnehmbaren Einfluss auf die Narration des Filmwerks genommen haben.

b) Die unter a) dargelegte urheberrechtlich relevante Leistung am Filmwerk muss der oder die Antragsteller*in persönlich und eigenverantwortlich erbracht haben. Sie

darf sich nicht als bloße Ausführung der Anleitung eines Dritten erweisen.

2. Nachweise für das Vorliegen der Kriterien

Der oder die Antragsteller*in hat die gemäß dem vorangegangenen Absatz gemachten Darlegungen zu beweisen. Dabei sollen die folgenden Hinweise beachtet werden:

a) Der oder die Antragsteller*in muss seine Mitwirkung am Filmwerk nachweisen. Wird ihr oder sein Name und ihre oder seine Tätigkeit im Vor- und/oder Abspann des Filmwerks aufgeführt, so gilt der Nachweis der Mitwirkung als erbracht. Darüber hinaus muss entsprechend der Regelungen in den Absätzen b) bis d) nachgewiesen werden, dass diese Mitwirkung einen urheberrechtlich relevanten Beitrag zum Filmwerk darstellt.

b) Die konkrete Einstufung der Mitwirkung des oder der Antragssteller*in am Filmwerk als urheberrechtlich relevant wird in der Regel verneint, wenn das gegenständliche Filmwerk in eines der Werkgenres „Magazinbeitrag“, „Soap“, „Doku-Soap“, „Fiktionale Serie“, „verfilmte Inszenierung“, „TV-Aufzeichnung“, „Musikalische Sendung“ oder „Live-Sendung“ fällt (vgl. §§ 47, 48 jeweils Absatz 4 zu den Genres), es sei denn, der Nachweis gelingt, dass

das Filmwerk wirtschaftlich vergleichbare Ausschüttungen der VG Bild-Kunst erbringen wird wie Filmwerke der Werkgenres „Spielfilm“, „Animations- und Zeichentrickfilm“, „Miniserie“ oder „Dokumentarfilme“ von mindestens 40 Minuten Länge, z. B. weil das Filmwerk besonders häufig in besonders marktanteilsstarken TV-Programmen ausgestrahlt wird. Fehlt ein solcher Nachweis, kann die Berücksichtigung einer Miturheberschaft aus wirtschaftlichen Gründen abgelehnt werden.

c) Der Nachweis der konkreten urheberrechtlich relevanten Leistung kann dadurch geführt werden, dass der oder die Antragsteller*in sinnlich wahrnehmbare Aspekte des Filmwerks aufzeigt, deren Gestaltung auf ihrer oder seiner Leistung beruhen und die außerhalb des Handwerklichen und/oder Technisch/Organisatorischen liegen.

d) Weiterhin ist eine Abgrenzung der eigenen Tätigkeit zur Tätigkeit des oder der Regisseur*in und anderer Mitwirkender am Film zu führen, die ebenfalls in vergleichbarer Position im Arbeitsgebiet des oder der Antragsteller*in tätig waren. Dieser Nachweis der eigenverantwortlichen Tätigkeit kann zum Beispiel durch eine entsprechende Bestätigung der im Produktionsprozess Verantwortlichen (z. B. Produzent*in, Regisseur*in) geschehen.

Anlage 1: Datenschutzerklärung

Datenerhebung, -nutzung und -verarbeitung

Sie haben uns mit der Wahrnehmung Ihrer gesetzlichen Vergütungsansprüche für ein Filmwerk beauftragt. Um diesen Auftrag erfüllen zu können, müssen wir persönliche Daten erheben. Das Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG) verpflichtet uns, die unten genannten Verzeichnisse zu führen und den genannten Empfängerkreisen zur Verfügung zu stellen. Trotzdem müssen Sie nach dem Bundesdatenschutzgesetz jeder dieser Nutzungen ausdrücklich zustimmen.

Sie können diese Zustimmung jederzeit widerrufen. Das könnte aber zur Folge haben, dass wir Ihre Rechte nur noch eingeschränkt oder unter Umständen gar nicht mehr wahrnehmen können.

1. Zur Abrechnung und Abwicklung aller Ihrer Ansprüche müssen wir Ihren Namen, Ihre Staatsangehörigkeit, Ihr Geburtsdatum, Ihre Adresse und Kontaktdetails (Telefonnummer, E-Mail), die Kontoverbindung und evtl. weitere Angaben zur steuerlichen Abwicklung erfassen. Diese Informationen geben Sie uns bei Abschluss des Vertrages, bzw. ergänzen oder korrigieren Sie, wenn erforderlich. Wir speichern diese Informationen in unserer Mitgliederdatenbank. Die Daten werden gelöscht, wenn der Vertrag

beendet und alle Ihre Ansprüche auf Auszahlung abgewickelt sind, bzw. nach dem Ende geltender gesetzlicher Aufbewahrungsfristen.

2. Die VG Bild-Kunst selbst kann Ihre Rechte nur in Deutschland wahrnehmen. Wir arbeiten eng mit Verwertungsgesellschaften im Ausland zusammen, die in ihren jeweiligen Ländern die Rechte unserer Mitglieder vertreten. Um die Abrechnung und den Datenaustausch unter den Verwertungsgesellschaften zu vereinheitlichen und um sicher zu stellen, dass es keine Überschneidungen oder Konflikte in der Rechtevertretung gibt, haben alle in der CISAC organisierten Verwertungsgesellschaften gemeinsame Datenbanken, in der die Wahrnehmungsberechtigten, die für die Wahrnehmungsberechtigten wahrgenommenen Rechte und gegebenenfalls die einzelnen Rechte je Werk verzeichnet sind. Wir können Ihre Rechte nur wahrnehmen, wenn wir Ihren Namen, Ihr Geburtsdatum, Ihre Staatsangehörigkeit und die uns zur Wahrnehmung übertragenen Rechte sowie die Länder, für die Sie uns mit der Wahrnehmung der Rechte beauftragt haben, in diese Datenbanken eintragen. Auf diese Datenbanken haben alle angeschlossenen, und nur diese, Verwertungsgesellschaften Zugriff.

3. Zur Wahrnehmung Ihrer Rechte müssen wir die Nutzer*innen darüber informieren, dass wir Ihre Rechte wahrnehmen. Dazu erstellen wir für die einzelnen von uns wahrgenommenen individuellen Rechte Verzeichnisse, auch elektronischer Art, der von uns vertretenen Urheber*innen, die potenzielle Nutzer*innen einsehen können. In diesen Verzeichnissen werden Name, Vorname und alle Künstlernamen / Pseudonyme veröffentlicht. Bei eingetragenen Künstlernamen müssen Sie uns mitteilen, welcher Name veröffentlicht werden darf. Auch unsere Schwes-tergesellschaften im Ausland veröffentlichen diese Informationen, wenn diese in einem Land arbeiten, für das Sie uns (oder eine andere Verwertungsgesellschaft) mit der Vertretung Ihrer Rechte beauftragt haben. Dabei können im Ausland andere Datenschutzbestimmungen gelten als in Deutschland.

Ich willige in die Speicherung und Bearbeitung meiner Daten wie in Ziffer 1 bis 3 beschrieben ein.

Ort, Datum

Unterschrift



Anlage 2: Inkassovereinbarung

Der oder die Antragsteller*in überträgt hiermit der Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst – als Treuhänderin für alle Länder – im Falle der Anerkennung ihrer oder seiner Miturheberschaft an dem im Antrag bezeichneten Filmwerk die ihr oder ihm an diesem Filmwerk gegenwärtig zustehenden oder zukünftig anfallenden, nachstehend aufgeführten Rechte und Vergütungsansprüche zur Wahrnehmung und Einziehung gegenüber jedem Dritten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

- a) Den Vergütungsanspruch für die Aufnahme neuer Nutzungsarten gemäß § 137 I UrhG.
- b) Das Recht der öffentlichen Wiedergabe von Fernsehsendungen gemäß § 22 UrhG.
- c) Die aus dem Vermiet- und Verleihrecht für Vervielfältigungsstücke einschließlich Bildträger folgenden bzw. an dessen Stelle tretenden Vergütungsansprüche.
- d) Den Vergütungsanspruch für die Aufnahme von Werken aus Schulfunksendungen gemäß § 47 Absatz 2 UrhG.
- e) Den Vergütungsanspruch gegen die Hersteller, Importeure und Betreiber von Bildaufzeichnungs- sowie Vervielfältigungs- und ähnlichen Geräten sowie Herstellern von Trägermaterialien gemäß §§ 53, 54 UrhG.
- f) Die gegenwärtigen und zukünftigen gesetzlichen Vergütungsansprüche für zeitgleiche und unveränderte Weitersendungen von Fernsehprogrammen (kabelgebunden / kabellos).
- g) Das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung ereignisbezogener und berichterstattender Fernsehsendungen für Unterrichts- und Weiterbildungszwecke, soweit die Gesamtlänge der aufzuzeichnenden Werke jeweils 10 Minuten nicht überschreitet.
- h) Das Senderecht der Filmurheber*innen für die Nutzung der von ihnen in Ländern gestalteten Werke, in denen die Senderechte üblicherweise von Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden (z. B. Frankreich).
- i) Für Urheber*innen das Recht, in analogen Formaten hergestellte audiovisuelle Werke zu digitalisieren und diese Versionen von audiovisuellen Werken zu senden, öffentlich wiederzugeben oder anderweitig elektronisch zu übermitteln.
- j) Für Urheber*innen das Recht, audiovisuelle Werke in Datenbanken zu speichern und das Recht, diese gespeicherten Werke aus diesen Datenbanken elektronisch zu übermitteln, insbesondere durch Video-on-Demand-Portale einschließlich Mediatheken und virtueller Videorekorder. Diese Rechte fallen an den oder die Urheber*in soweit

und solange zurück, als sie Verwertern aufgrund von Tarifverträgen eingeräumt werden oder von Verwertern an den oder die Urheber*in eine Vergütung gezahlt wird, welche auf Vergütungsregeln zwischen Urheberverbänden und Verwertern basiert.

- k) Den Vergütungsanspruch nach § 52 UrhG.
- l) Den Vergütungsanspruch nach § 45a UrhG.
- m) Den Vergütungsanspruch für die Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven (§ 52b UrhG).
- n) Das Senderecht der Filmurheber*innen für die Nutzung in solchen Ländern, in denen die Senderechte auf vertraglicher oder gesetzlicher Grundlage von Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden.
- o) Der Vergütungsanspruch nach § 52a UrhG.

Der oder die Berechtigte kann verlangen, dass ihr oder ihm für die Wahrnehmung in einem bestimmten Einzelfall für eine nicht kommerzielle Nutzung durch einen Dritten unter Beschränkung auf bestimmte Nutzungsarten oder auf bestimmte Länder Rechte zurückübertragen werden. Die VG Bild-Kunst kann diese Rückübertragung ablehnen, wenn übergeordnete Interessen der Gesellschaft dem entgegenstehen.

Die Rechtsübertragung gilt auch für den Fall der Verwertung von Werken in Teilen, Ausschnitten, Bearbeitungen und Umgestaltungen. Über diese Rechte wird die Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst jedoch nur mit Einwilligung des oder der Berechtigten verfügen.

Die VG Bild-Kunst ist berechtigt, die ihr von dem oder der Berechtigten übertragenen Rechte im eigenen Namen auszuüben, sie auszuwerten, die zu zahlende Gegenleistung in Empfang zu nehmen und den Empfang rechtsverbindlich zu quittieren, die ihr übertragenen Rechte ganz oder teilweise im Rahmen von Verträgen mit ausländischen Verwertungsgesellschaften oder Verwertern weiter zu übertragen oder die Benutzung zu untersagen, alle ihr zustehenden Rechte auch gerichtlich in jeder der Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst zweckmäßig erscheinenden Weise in eigenem Namen geltend zu machen.

Abrechnung und Auszahlung richten sich nach den Bestimmungen der Satzung und der Verteilungspläne. Satzung und Verteilungspläne, auch soweit sie zukünftig geändert werden sollten, bilden einen Bestandteil dieses Vertrages.

Beschließen Mitgliederversammlung oder Verwaltungsrat im Rahmen ihrer Zuständigkeiten in Zukunft Änderungen,

insbesondere Ergänzungen des Wahrnehmungsvertrages und des Inkassoauftrages für das Ausland, so gelten diese als Bestandteil dieses Vertrages; dies gilt insbesondere auch für zur Zeit des Vertragsabschlusses noch nicht bekannte Nutzungsarten. Änderungen oder Ergänzungen sind dem oder der Berechtigten schriftlich mitzuteilen. Die Zustimmung des oder der Wahrnehmungsberechtigten zur Änderung oder Ergänzung gilt als erteilt, wenn sie oder er nicht binnen zwei Monaten nach Absendung ausdrücklich widerspricht; auf diese Rechtsfolge ist sie oder er in der Mitteilung hinzuweisen.

Der oder die Berechtigte verpflichtet sich, jeden Wechsel des Wohnsitzes, der Staatsangehörigkeit, jede Änderung der Firma, der Inhaber- und Gesellschafterverhältnisse oder in der Zeichnung der Firma, jede Verlegung der Niederlassung unverzüglich der Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst anzuzeigen.

Sie oder er verpflichtet sich darüber hinaus, der VG Bild-Kunst die jeweils aktuelle Steuernummer mitzuteilen, unter der sie oder er bei ihrem oder seinem Finanzamt umsatzsteuerlich geführt wird. Sie oder er stellt die VG Bild-Kunst insoweit von Rückforderungen der Finanzämter aus der Umsatzsteuer frei, als diese durch falsche oder unterlassene Informationen zur Steuernummer des oder der Berechtigten entstanden sind.

Wird die Anzeige der Anschriftenänderung von dem oder der Berechtigten oder im Todesfall durch ihren oder seinen Rechtsnachfolger*in unterlassen und lässt sich die neue Anschrift des oder der Berechtigten nicht durch Rückfragen bei der für den letzten Wohnsitz zuständigen Meldebehörde feststellen, so ist die Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst berechtigt, den Inkassoauftrag zum Ende des Geschäftsjahres vorzeitig zu kündigen, in dem die negative Nachricht der Meldebehörde eingegangen ist. Die Kündigung erfolgt in diesem Fall durch einen geschriebenen Brief, der an die letzte der Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst bekanntgegebene Anschrift zu richten ist. Nach Ablauf eines weiteren Geschäftsjahres kann der Verwaltungsrat über die bis zur Beendigung des Vertrages etwa vorhandenen Guthaben nach eigenem Ermessen bestimmen, falls der oder die Berechtigte bis dahin keine eigene Verfügung getroffen hat.

Für die Rechtsnachfolge im Vertragsverhältnis sind die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend, soweit nicht Satzung und Vertrag abweichende Bestimmungen enthalten. Im Falle des Todes des oder der Berechtigten wird der Wahrnehmungsvertrag mit den Erb*innen fortgesetzt. Sind mehrere Erb*innen vorhanden, so müssen diese ihre Rechte durch einen von ihnen ausüben, die oder der als Bevollmächtigte*r in die Rechtsstellung des Erblassers einrückt.

Bis zum Nachweis der Erbfolge und der Bestellung eines oder einer Vertreter*in ist die Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst zu Auszahlungen nicht verpflichtet. Die Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst kann verlangen, dass der Nachweis der Erbfolge durch einen Erbschein, die Vorlage eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder sonstiger vom Nachlassgericht auszustellender Urkunden geführt wird. Sie kann auch verlangen, dass die Vertretungsbefugnis durch öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen wird.

Der Vertrag läuft unbegrenzt. Er kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Teilkündigungen einzelner Rechte oder einzelner Rechte für bestimmte Länder, auch im Hinblick auf einzelne Werkarten i. S. d. § 2 Absatz 1 UrhG sind möglich.

Mit Beendigung des Vertrages fallen die Rechte an die oder den bisherige*n Berechtigte*n zurück, ohne dass es einer besonderen Rückübertragung bedarf.